

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 21. September 2020 10:13  
**An:** IG I 1  
**Cc:** [REDACTED]

**Betreff:** Umsetzung Richtlinie (EU) 2018/2001 - Verordnungsentwurf zur Umsetzung im Immissionsschutzrecht - Beteiligung der Länder - RUV und AISV - MV (Räucher)

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

zu dem o.a. Verordnungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Die in der Begründung (A. VI. 4.) vertretene Auffassung, der durch Einfügung des neuen § 1 b in die 9.BImSchV und des neuen § 18 a in die 12.BImnSchV entstehende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung sei vernachlässigbar, wird nicht geteilt. Als problematisch wird insbesondere die neue Verpflichtung gesehen, nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen Zeitplan für das weitere Verfahren aufzustellen und dem Antragsteller mitzuteilen. Eine Aufstellung vorhersehbarer Zeitpläne ist laut Begründung im geltenden Immissionsschutzrecht noch nicht enthalten.

Da mit der Vollständigkeit der Antragsunterlagen nur die formale Vollständigkeit im Sinne von § 7 der 9.BImSchV gemeint sein kann, wird sich im Rahmen der Behördenbeteiligung in der Regel noch umfangreicher Nachbesserungs-/Ergänzungsbedarf ergeben. Insbesondere bei Windkraftanlagen (Windkraft zählt ja gemäß der RL ausdrücklich zu den erneuerbaren Quellen) ist aufgrund der inhärenten raumordnungs- und artenschutzrechtlichen Konflikte in einem vergleichsweise frühen Stadium nur schwer abschbar, wann eine Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet bzw. die Genehmigung letztendlich erteilt werden kann. Ein verbindlicher Zeitplan (der sich an den Fristen des § 10 Abs.6 a BImSchG zu orientieren hat) wird den Druck auf Genehmigungsbehörden massiv erhöhen, substantiell aber nicht den geringsten Beschleunigungseffekt erzielen.

An der EU-rechtlichen Pflicht, die Erstellung von vorhersehbaren Zeitplänen zu normieren, ist sicherlich nicht zu rütteln. Dann sollten allerdings auch die großzügigeren Fristen des Art. 16 Abs.4 und 6 übernommen werden. Wir denken, dass die neue Zeitplan-Regelung nur innerhalb dieses Zeitrahmens sinnvoll gehandhabt werden kann. Alles andere würde darüber hinaus auch einer 1:1-Umsetzung der RL widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
[REDACTED]

---

[REDACTED]